

# **Zweiundfünfzigste Sitzung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz**

**am 23. November 2020**

**Videokonferenz aus dem  
bcc Berlin Congress Center in Berlin**

## **52. Jahrestagung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz am 23. November 2020 in Berlin**

### **Tagesordnung**

#### **TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung**

- 1.1 Begrüßung durch den Präsidenten  
u.a. Gedenken an die Verstorbenen
  - *Horst von Bassewitz (Jurymitglied)*
  - *Hathumar Drost (AG Mitglied)*
- 1.2 Genehmigung des Protokolls der Jahrestagung von 2019
- 1.3 Genehmigung der Tagesordnung

#### **TOP 2 Berichte des Präsidenten und der Geschäftsstelle zu den Arbeitsschwerpunkten des DNK 2020**

- 2.1 Veränderungen in der Mitgliedschaft DNK
- 2.2 Berichte zur Arbeit der Geschäftsstelle und zu Veranstaltungen  
des DNK in 2019/2020

#### **TOP 3 Perspektiven**

- 3.1 Themenschwerpunkte – geplante Projekte – Partnerschaften
  - 3.1.1 Kulturerbe im Klimawandel
  - 3.1.2 Kulturerbe in der Kritik
  - 3.1.3 Zukunft der Sakralbauten
  - 3.1.4. Denkmalvermittlung

## **TOP 4 Berichte aus den Arbeitsgruppen**

### **4.1 AG Recht und Steuerfragen – Bericht: Wolfgang Karl Göhner**

#### **4.1.1 UAG Partizipation und Verbandsklagerecht**

### **4.2 AG Fachliche Fragen – Bericht: Prof. Dr. Ulrike Plate**

#### **4.2.1 Studierendenworkshop 2021**

### **4.3 AG Denkmalpflege, Stadtentwicklung, Umwelt –**

**Bericht: Nicola Halder-Hass**

### **4.4 AG Öffentlichkeitsarbeit – Bericht: Werner von Bergen**

### **4.5 AG Denkmalvermittlung – Bericht: Stephanie Reiterer**

## **TOP 5 Deutscher Preis für Denkmalschutz**

## **TOP 6 Haushalt und Finanzen**

### **6.1 Verwendung der Mittel in 2020**

### **6.2 Entwurf des Kosten- und Finanzierungsplans 2021**

## **TOP 7 Termin und Ort der Jahrestagung 2021**

## **TOP 8 Verschiedenes**

## **4      Berichte aus den Arbeitsgruppen**

### **4.1   AG Recht und Steuerfragen**

Berichterstattung: Vorsitzender Wolfgang Karl Göhner

***Kennntnisnahme***

# Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz

---

## Geschäftsbericht 2019/20

### AG Recht und Steuerfragen

Die Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen (AGRS) erfüllte auch im Berichtszeitraum November 2019 bis November 2020 unverändert die ihr gestellte Aufgabe als Netzwerk für übergreifende Fragestellungen juristische Unterstützung zu gewähren. Über die vielfältigen Bündelungs-, Koordinierungs- und Informationsfunktionen auf nationaler und internationaler Ebene erfolgte dies zudem erneut auch unmittelbar durch seine Mitglieder auf allen Ebenen, d. h. auf amtlicher, kommunaler, Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

Die Arbeit der AGRS war und ist unverändert massiv beeinflusst und beeinträchtigt durch die kollateralen Wirkungen der Corona Pandemiebekämpfungsmaßnahmen in den Ländern und im Bund. Die gewohnt sorgfältig vorbereitete 107. Sitzung der AGRS in Potsdam musste im März 2020 ersatzlos entfallen. In einem gerade noch – mit Ausnahme der drei Münchner Mitglieder – günstigen Zeitfenster konnte dank der herausragenden vorbereitenden Organisation und Ausrichtung durch die Kollegin und die Kollegen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern konnte allerdings

Ende September 2020 nun die 107. AGRS-Sitzung ausgerichtet werden. Wenn gleich es dem AGRS-Vorsitzenden selbst nicht vergönnt war, nach Schwerin einzureisen, gelang es hingegen unserem DNK-Präsidenten, Herrn Staatssekretär Dr. Gunnar **Schellenberger**, der Sitzung teilweise beizuwohnen.

Neben den klassischen Themenspektren der AGRS aus den Bereichen Internationale Normgebung (Völkerrecht, Europarat, Europäische Union, Standardisierungskomitees), hier vor allem

- einer inzwischen erteilten Ausnahme nach Art. 55 Abs. 3 der EU-Biozid-Verordnung (BPR)<sup>1</sup> vom Verbot der sog. „Stickstoffbegasung“ zum Stopp eines Schädlingsbefalls von Kunstwerken, zur Verhinderung weiterer Schäden sowie zur fachgerechten Konservierung, sowie der nunmehrigen Umsetzung in Deutschland.
- der Novellierung der von ICOMOS Europe erarbeiteten „European quality principles for EU-funded interventions with potential impact upon cultural heritage“<sup>2</sup>, bei der angesichts der Zielsetzung der EU-Kommission, die Inhalte dieser ICOMOS Qualitätsprinzipien zur Grundlage der Vergabe von EU-Fördermitteln im Kulturerbebereich zu machen, höchste Sorgfalt vor allem auch in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht anzulegen sein wird.

---

<sup>1</sup> S. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02012R0528-20140425&from=EN> (Seite 48).

<sup>2</sup> S. [European quality principles for EU-funded interventions with potential impact upon cultural heritage](#).

- Den „European Green Deal“<sup>3</sup> incl. einer deren Prioritäten, der sog. „Renovation wave“<sup>4</sup>-Initiative der EU Kommission, mit der **die jährliche Renovierungsrate des Gebäudebestands in der EU mindestens verdoppelt werden** soll. Künftiger Verlust an materieller Denkmalsubstanz wird angesichts bekannter Marktmechanismen und der Psychologie der Menschen nur dann vermieden werden können, wenn die Besonderheiten im Umgang mit baulichem und archäologischem kulturellen Erbe dann bereits EU-rechtlich geregelt sein werden.

Bundes-, Landes- und ggf. Kommunalrecht (aktuell insbesondere Energierecht, Grundsteuer- und Bewertungsrecht, die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen), Normvollzug (hier insbesondere zur Kostentragungspflicht des Bundes für bodendenkmalschutzrechtliche Dokumentationsmaßnahmen zum Ausgleich von Straßenbaumaßnahmen des Bundes), aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie die DNK-interne Kommunikation und Zusammenarbeit der nun fünf DNK-Arbeitsgruppen, befasste sich die AGRS schwerpunktmäßig mit dem Thema **„Partizipation und Verbandsklagerecht“**, das ihr mit Schreiben der damaligen Präsidentin des DNK, Frau Ministerin a. D. Dr. med. Martina **Münch**, vom 15. November 2018 aufgetragen worden war:

*„Die Einführung eines Verbandsklagerechts in den Denkmalschutzgesetzen der Länder ist in den vergangenen Jahren wiederholt diskutiert*

---

<sup>3</sup> S. [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_en](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en).

<sup>4</sup> S. <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12376-Commission-Communication-Renovation-wave-initiative-for-the-building-sector/public-consultation>, [https://ec.europa.eu/energy/topics/energy-efficiency/energy-efficient-buildings/renovation-wave\\_en](https://ec.europa.eu/energy/topics/energy-efficiency/energy-efficient-buildings/renovation-wave_en).

*worden. Ich bin nun um eine Meinungsbildung zu der Thematik innerhalb des DNK gebeten worden.*

*Daher wende ich mich an Sie [MR Dr. Uwe **Koch**], um zunächst die AG Recht und Steuerfragen des DNK um Erörterung der Thematik zu bitten und ggf. eine Empfehlung zum Umgang mit dem Verbandsklagerecht im Denkmalschutzrecht zu erarbeiten.*

*Bitte, informieren Sie mich über die Ergebnisse der Diskussion."*

In meinem Bericht zur DNK-Mitgliederversammlung 2019 berichtete ich ausführlich über die Bildung der Unter-AG „Partizipation und Verbandsklagerecht“. Gleichzeitig legte ich die vom Plenum der AGRS diskutierten und verabschiedeten Antworten auf die Frage „Ist ein Verbandsklagerecht im Denkmalschutz geboten?“, ergänzt um erste Empfehlungen vor. Auf diesen ausführlichen Sachstandsbericht wird verwiesen.

Ob der Bedeutung des Themas für Denkmalschutz und -pflege wurde im Einklang mit dem Beschluss der DNK-Mitgliederversammlung 2019 die vertiefte fachliche, juristische und auch politische Diskussion auch in der AGRS fortgeführt. Neben der Darstellung des aktuellen Diskussionsstandes sollte der Frage nachgegangen werden, ob und gegebenenfalls in welcher Form auf Grund völker- oder europarechtlicher Vorgaben ein Bedürfnis resp. eine Notwendigkeit zur Einführung von Elementen rechtlicher Partizipation bis hin zur Schaffung von Verbandsklagerechten in den Landes-Denkmalschutzgesetzen bestehen und/ oder eröffnet sein könnte.



Zuletzt erfolgte dies mit zwei Online-Konferenzen der Unter-AG resp. des DNK-Vorstands und der Unter-AG am 2. und 9. November 2020 sowie mit der Teilnahme von drei AGRS-Mitgliedern am Runden Tisch „Verbandsklagerecht“ des Bundes Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) e. V. am 6. November 2020; in Folge der Absage der Messe denkmal 2020 in Leipzig wurde dieser Runde Tisch ebenfalls online durchgeführt.

Wesentliche Grundlage der Überlegungen waren die zahlreichen Stellungnahmen zu einem gesetzgeberischen Vorstoß im Freistaat Sachsen, eine daraus entwickelte, umfangreiche gutachterliche Studie „Denkmalschutz im Anwendungsbereich der UN/ECE Aarhus-Konvention“ eines AGRS-Mitglieds sowie die Diskussionen auf den Online-Veranstaltungen von ICOMOS Deutschland am 12. September 2020 „DENKMALSCHUTZ ALS BÜRGERRECHT? Ehrenamtliche Denkmalorganisationen durch Verbandsklagerecht stärken“ und wie bereits erwähnt des BHU am 6. November 2020 „Runder Tisch ‚Verbandsklagerecht‘“.

In Ergänzung unseres Erstberichts 2019 verweist die AGRS nach in der Natur der Sache liegend nicht völlig einvernehmlicher Diskussion auf folgende Aspekte.

1. Die alltäglichen Erfahrungen im Umgang mit Denkmälern und im Vollzug der Landes-Denkmalschutzgesetze zeigen deutlich auf, dass im Einklang mit der „Namur-Declaration“ vom 24. April 2015 (COM(2015)94) zum Europäischen Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954, aber auch den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur partizipativen Steuerung des kulturellen

Erbes vom 23. Dezember 2014 (2014/C 463/01) die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger, also die „aktive Beteiligung der relevanten Akteure im Rahmen des öffentlichen Handelns - d. h. von Behörden und Einrichtungen, privaten Akteuren, Nichtregierungsorganisationen (NGO), des Freiwilligensektors und von interessierten Personen - an der Beschlussfassung, Planung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Maßnahmen und Programmen im Bereich des Kulturerbes“ zwar einem politischen Konsens entspricht, doch insbesondere im Vorfeld von denkmalrelevanten Entscheidungen unverändert der Transformation in unsere gewohnte Denk- und Handlungsprozesse, in politische und administrative Entscheidungsfindungsabläufe (sog. **Präventive Partizipation**) bedarf.

Aktuell erfolgt beispielsweise die Entscheidung, ob ein Gebäude als Denkmal anzusehen ist, allein durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden, zumeist den Denkmalfachbehörden. Unbeschadet der rechtswissenschaftlichen Diskussionen um Umfang und Wirkungen der Umsetzung der Vorgaben aus der Aarhus-Konvention in deutsches Bundesrecht hinsichtlich einer Verbandsklage erscheint es auch schon in Ansehung vereinzelt bereits heute vorhandener "Öffnungsklauseln" in Landes-Denkmal-schutzgesetzen (s. vor allem Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes – BayDSchG – u. a. zum „sich bedienen privater Initiativen“) sehr wohl denkbar, die Bürgerinnen und Bürger überhaupt und zudem frühzeitig in solche Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Auch könnte die Bürgerbeteiligung im Bereich

von Planverfahren mit denkmalrechtlichen Bezug ggf. eingeführt resp. verstärkt werden.

Insoweit regt die AGRS an, die Überlegungen, sofern solche seitens des DNK auch künftig verfolgt werden sollten, dann Arbeitsgruppenübergreifend, ganzheitlich und integral anzustellen.

2. Auch für die AGRS ist unstrittig, dass sich die Bundesrepublik Deutschland auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung (Aarhus-Konvention) verpflichtet hat, mit dem Institut eines dem deutschen Recht inzwischen keineswegs mehr fremden „Verbandsklagerecht“ eine wesentliche Stärkung der **reaktiven Partizipation** auch im Denkmalrecht herbeizuführen.

Ob diese Einführung bereits erfolgt ist, wird in der rechtswissenschaftlichen Diskussion in Nuancen unterschiedlich beurteilt. Die Unterschiede beruhen – vereinfacht dargestellt – auf der differierenden Beurteilung der Frage, ob mit der Novelle des Umweltschadensbeseitigungsgesetzes (UmwRG) von 2017 auch Vereinigungen auf dem Gebiet des Denkmalrechts eine Klagebefugnis auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG haben oder nicht. Dort wird die Verletzung **umweltbezogener Bestimmungen** verlangt. Diese werden über § 1 Abs. 4 UmwRG genauer definiert, der wiederum – allein – auf § 2 Abs. 3 Nr. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) verweist, nicht jedoch nicht auf § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG, in dem Kulturstätten und Bauwerke angesprochen werden.

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion stehen sich auch innerhalb der AGRS zwei Auffassungen gegenüber, deren Klärung wohl durch die zu erwartenden Entscheidungen der hierzu berufenen Verwaltungsgerichte, final des Bundesverwaltungsgerichts, völkerrechtlich allerdings u. U. auch durch das für die Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen durch die Vertragsparteien zuständige Organ der Aarhus-Konvention, das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC<sup>5</sup>), zu erwarten sein wird.

- Einerseits wird vertreten, dass eine Verbandsklagebefugnis über das Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) nur bei Eingriffen in die natürliche Umwelt gegeben ist, nicht aber bei Eingriffen in die künstliche, von Menschen gestaltete (gebaute incl. ehemals gebaute) Umwelt. Danach wäre die Bundesrepublik Deutschland ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht (ausreichend) nachgekommen, es bestünde daher die Notwendigkeit, entsprechende Regelungen im Bundesrecht und/oder in den Landes-Denkmalschutzgesetzen zu erlassen.
- Andererseits wird auch in der AGRS weit überwiegend davon ausgegangen, dass man auch bei Anwendung der Verweis-kette vom § 1 Abs. 4 Nr. 1 UmwRG auf § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG im Wege einer europarechtskonformen Auslegung wird zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass eine Verbandsklagebefugnis auch bei Eingriffen in die künstliche, von Menschen gestaltete Umwelt – jedenfalls für die vom UmwRG hierzu eröffneten Bereiche bereits bestehe, da „Kulturstätten und Bauwerke“ entsprechend den Vorgaben der Aarhus-Konvention zwar nur in § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG aufgeführt sind, aber unter Heranziehung

---

<sup>5</sup> S. <https://www.unece.org/env/pp/cc.html>.

des weiten Umweltbegriffs über die nur beispielhafte Aufzählung in § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG („wie“) doch auch in diese Nummer 1 einbezogen seien. Insoweit habe der Bundesgesetzgeber bereits eine völkerrechtlich erforderliche und damit – jedenfalls im Umfang des Anwendungsbereichs des UmwRG – auch abschließende Regelung getroffen, so dass insoweit dann für weitergehende Bestimmungen in den Landes-Denkmalenschutzgesetzen kein Raum mehr bestünde.

- Sehr grundsätzlich wird durchweg auch die Frage aufgeworfen, ob man das Denkmalrecht in Deutschland überhaupt dem Umweltrecht zuordnen könne oder ob es nicht vielmehr in den Bereich des Kulturrechts gehöre. Im Bereich der Kultur liegt die Gesetzgebungskompetenz aber weit überwiegend bei den Ländern, die allerdings bis heute keine entsprechenden Regelungen zur Verbandsklagebefugnis trafen. Sollte man trotz der völker- und europarechtlichen Vorgaben („weiter Umweltbegriff“) dennoch dieser Auslegung folgen, wären die deutschen Länder wegen der von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland wohl zu eigenständigem gesetzgeberischen Tätigwerden angehalten.

Die Frage, welche Verbände klagebefugt sein können, erscheint ebenfalls noch nicht hinreichend geklärt. Das im Umweltbereich für die Zulassung zuständige Umweltbundesamt erscheint gewiss hinsichtlich der formalen Fragestellungen, nicht allerdings in denkmalfachlicher Hinsicht geeignet zu entscheiden, unter welchen denkmalfachlichen Voraussetzungen bundesweit agierende

Verbände geprüft und zugelassen werden können. Es wäre durchaus von Interesse, wenn das DNK mit seiner in den fünf Arbeitsgruppen vorhandenen, umfassenden Expertise bei der Beantwortung der Frage, wer, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen fachlichen Anforderungen ansonsten landesübergreifend tätige Verbände prüfen und zulassen könnte.

Ebenfalls wäre es gewiss eine lohnende Aufgabe für das DNK, die Öffentlichkeit über die Existenz des auch im Denkmalrecht wirkenden Verbandsklagerechts eingehend und so wirksam zu unterrichten, dass „aktive Beteiligung der relevanten Akteure im Rahmen des öffentlichen Handelns - d. h. von Behörden und Einrichtungen, privaten Akteuren, Nichtregierungsorganisationen (NGO), des Freiwilligensektors und von interessierten Personen - an der Beschlussfassung, Planung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Maßnahmen und Programmen im Bereich des Kulturerbes“ künftig deutlich vermehrt angeregt, ggf. sogar eingefordert, jedenfalls das „öffentliche Bewusstsein“ erheblich gesteigert werden wird. Unsere Bürgerinnen und Bürger können ein resp. ihr eingeräumtes Mitspracherecht erst dann überhaupt sinnvoll ausüben, wenn ihnen erfolgreich vermittelt werden konnte, dass ihre Meinungen von Interesse und in die administrativen resp. politischen Entscheidungen in geeigneter Weise einfließen werden.

Ferner befasste sich die AGRS zuletzt auf ihrer 107. Sitzung am 29. September 2020 in Schwerin mit dem weiteren Schwerpunktthema „**Denk-**

**malfachliche und -rechtliche Fragestellungen im Bereich der Religionsgemeinschaften“.** In einem von den beiden großen Christlichen Religionsgemeinschaften ökumenisch genutzten „ersten Aufschlag“ wurde das breite Tableau aktuellster Themen in den Beziehungen zwischen den kirchlichen Einrichtungen mit Denkmalschutz und Denkmalpflege ausgerollt, ob dies die allgemeinen Fragen der Veränderung von Kirchenräumen aller Art, der in Deutschland jedenfalls nicht einheitlich geregelten Verfahrensbesonderheiten der Religionsgemeinschaften oder des künftigen Umgangs mit „heute ungewollten Ausstattungsteilen“ (z. B. verunglimpfende, beleidigende, diskriminierende Bildzeugnisse an Kirchen) sind oder eben auch die bundesweit nahezu überall entstehenden Probleme im Umgang mit (heute) überzählig oder überdimensionierten Bestand an kirchlichem Baubestand, dessen wirtschaftlich vertretbare Nachnutzung oder der Abgabe an Dritte (z. B. Staaten und Kommunen). Die Problemfelder wurden in teils fast schon dramatisch zu nennender Deutlichkeit dargestellt und beidseits intensiver Bedarf an künftig enger Kooperation erkannt. Das DNK in seiner Gesamtheit ist hier aufgerufen, mit seiner breit aufgestellten Expertise ggf. sogar koordinierend mitzuwirken und mitzuhelfen. Auch die AGRS wird an der angedachten Gemeinsamen Arbeitsgruppe der Kirchen und des DNK auf Wunsch mitwirken.

Als weiteres Schwerpunktthema beleuchtete die AGRS die **Digitalisierung von Denkmalschutz und Denkmalpflege**. Die Vertretungen der Länder Berlin und Mecklenburg-Vorpommern berichteten über ihre Erfahrungen mit der Einführung des elektronischen (digitalen) denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens, Herausforderungen, Ziele und Chancen für Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Es ist vorgesehen, die 108. Sitzung der AGRS auf Einladung unseres DNK-Präsidenten, Herrn Staatssekretär Dr. Gunnar **Schellenberger**, vom 28.-30. März 2021 wieder in Sachsen-Anhalt, diesmal in Magdeburg, durchzuführen. Zudem ist die AGRS hoch erfreut, dass die Anregung unserer Arbeitsgruppen, baldmöglichst eine erste gemeinsame, alle Arbeitsgruppen umfassende Tagung durchzuführen, im DNK-Präsidium auf Interesse und Zustimmung traf. So Gott will und dies dann Corona-bedingt auch möglich sein wird, werden beide Veranstaltungen als Präsenzveranstaltungen möglich sein und ggf. in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden können.

München, den 9. November 2020

*Wolfgang Karl Göhner*

RD Assessor iuris Wolfgang Karl Göhner

Vorsitzender der DNK-AG Recht und Steuerfragen

Justitiar des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege



**Ansprechpartner der AG Recht und Steuerfragen:**

**MR a. D. Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes (Ehrenvorsitzender)**, Max-Planck-Straße 3, 55124 Mainz, Tel.: 06131 – 47 43 77

**RD Wolfgang Karl Göhner (Vorsitzender)**, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Justitiar, Hofgraben 4, 80539 München, Tel.: 089 – 21 14 – 2 14

**Gregor Hitzfeld (Stv. Vorsitzender)**, Landesdenkmalamt Berlin, Justitiar, Kloster Straße 47, 10179 Berlin-Mitte, Tel.: 030 - 9 02 59 - 36 04

**Vizepräsident Arnd Hüneke (Stv. Vorsitzender)**, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilungsleiter Zentrale Verwaltung und Justizariat & Ombudsmann zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Scharnhorst Straße 1, 30175 Hannover, Tel.: 0511 - 9 25 - 52 84

**MRin Rita Berning (Stv. Vorsitzende)**, Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt, Leiterin des Referats 43 - Denkmalpflege, Denkmalschutz, Museen, Sammlungen - der Abteilung Kultur, Turmschanzen Straße 32, 39114 Magdeburg, Tel.: 0391 - 5 67 - 76 85

**Annika Ahrens (Stv. Vorsitzende)**, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg, Leiterin des Re-

ferates 26 - Denkmalpflege und Bauberufsrecht & der Obersten Denkmalschutzbehörde, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 - 1 23 - 22 21

Weitere Mitglieder der AG Recht und Steuerfragen:

Dr. Eva Backes-Miller (Saarbrücken), Johann Backhaus (Schwerin), RD Dr. iur. Karl-Ludwig Backsmann (Bonn), Erzb. Oberrechtsrat Dr. iur. Gunter Barwig (Freiburg im Breisgau; Stv. Mgl.), Dr.-Ing. Nicoline-Maria Bauers (Berlin; Stv. Mgl.), MR Dr. Christoph Bazil (Wien), Thomas Becker M. A. (Darmstadt), RRin Assessorin iuris Lisa B. Bingenheimer (Wiesbaden), Dr. -Ing. Udo Bode (Kiel), Dr. phil. Georg Breitner (Schiffweiler), MRin Dr. Elsa Brunner (Wien), Christian Bührmann (Wiesbaden), LVRin Antje Clausmeyer (Pulheim [Baudenkmalpflege]), Prof. Dr. iur. Dr. phil. Dimitrij Davydov (Köln), Björn Dittrich (Halle an der Saale), LKin Dr. phil Ramona Simone Dornbusch (Schwerin), ORR Dr. Martin Dubiel (Brüssel / München), Anja Düring (Schwerin), RR Assessor iuris Sebastian Francks (Wiesbaden), Matthias Gißke (Erfurt), Ltd. RD Andreas-Michael Hall (Esslingen am Neckar), Christina Halwas (Erfurt), Stefan Hanner (Bonn), LVR Sebastian Heimann (Münster), Matthias Heinecke (Dresden), Prof. Dr. Hans-Günter Henneke (Berlin), Astrid Herzog (Erfurt), Ltd. Direktor Dr. Ulf Ickerodt (Schleswig), Landeskonservatorin Dr.-Ing. Roswitha Kaiser (Mainz), Dr. iur. Nils-Christian Kallweit (Berlin), Sigrid Keller (Koblenz), Rechtsanwalt Dr. Till Kemper M. A.

(Mittelalterarchäologie; Frankfurt am Main), MRin Hanne Kielholtz (Mainz), Dr. Ruth Klawun (Berlin), Dr. iur. Hans-Peter Klemm (Saarbrücken), Dr. Titus Kockel (Berlin), Dr. Ansgar Kregel-Olff (Kiel; Stv. Mgl.), Beigeordneter Frank Lammert (Lengerich), KHK Eckhard Laufer (Wiesbaden), Holger Lauterbach (Dresden), Reinhild Leins (Düsseldorf), Dr. Johanna Leissner (Brüssel), Sibylle Lohse (Erfurt), Dr. Lars Lüdemann (München), Dr. Andreas Mackeben (Bremen), Generaldirektor Dipl.-Ing. Thomas Metz (Mainz), Dr. Stefan Mieth (Potsdam), Dr. Christian A. Möller (Koblenz), RD Dr. Klaus Molitoris (München), Bernhard Moormann (Bonn), Dr. Kathrin Nessel (Mainz), Marika Nikolow (Dresden), Susanne Nolte (Magdeburg), LVRin Dr. Bianca Petzhold (Bonn [Bodendenkmalpflege]), Hofrätin Sylvia Preinsperger (Wien), Prof. Dr. Michael Maria Rind (Münster), MRin Dr. phil. Birgitta Ringbeck (Berlin), OKR Detlef Rückert (Berlin), Kathinka Schreiber (Hamburg), MR Bauassessor Dipl. -Ing. Thomas Schürmann (Düsseldorf), Dr. iur. Philip Seifert (Kiel), Prof. Dr. Eva-Maria Seng (Paderborn), LK Prof. Dr. Georg Skalecki (Bremen), Dr. Jörg Spennemann (München), Dr. Bernd Sterra (Dresden), Dr. Dagmar Tille (Berlin), Dr. Karl-Reinhard Titzck (Schwerin), Planungs- und Baureferent Stadtbaumeister Ing. RBM Architekt Daniel F. Ulrich (Nürnberg), Elisabeth van Stiphout (Dresden), Ltd. RD Jan Nikolaus Viebrock (Wiesbaden), Dagmar von Reitzenstein (Hannover), Landeskonservatorin Dr. Ulrike Wendland (Halle an der Saale), RR Stephan Alexander Wiedmann (Esslingen am Neckar), Svetlana Wiesendorf (Düsseldorf)